

Satzung des Reitervereins Horneburg u. Umg. v. 1922 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reiterverein Horneburg und Umgegend von 1922 e.V. mit dem Sitz in Horneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen. Gerichtsstand ist Buxtehude. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Stader-Altländer Reitervereine e.V. und durch diesen Mitglied des Landesreiterverbandes Niedersachsen, des Reiterverbandes Hannover-Bremen e.V. sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Die Pflege, Förderung und Ausübung des Reitsports
 - die körperliche Erziehung und Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder auf breiter Grundlage.
 - Die Vorbereitung des Dienstes am Pferde und die Pflege reiterlichen Geistes und guter ländlicher Reitertradition.
 - Die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein gehören an:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- passive Mitglieder (Freunde und Förderer des Vereins)
- Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Mitgliedschaft

- Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritts-erklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitritts-erklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane (siehe § 6) zu verhalten und die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Reitsport im Allgemeinen, können auf Vorschlag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglieder gewählt werden. Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, außerdem sind sie von etwaigen für Vereinsmitglieder verpflichtenden Arbeitsleistungen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist bis zum 15. November schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen

- wenn sich ein Mitglied einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht,

- wenn ein Mitglied grob gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein sollten. Der Ehrenrat wird jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.
- Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung;
 - Verweis;
 - Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
 - Ausschluss aus dem Verein
- Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt und ferner so oft, wie der Vorstand ihre Einberufung für notwendig hält, oder falls ein schriftlicher Antrag dazu eingeht, der von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen Einberufung (Tag der Absendung) und Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. In Ausnahmefällen ist eine verkürzte Einladungsfrist möglich. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zum 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Alle Abstimmungen und Wahlvorgänge auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt bzw. abgestimmt werden. Bei einer Wahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied (siehe § 3, letzter Absatz), eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen enthält. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt den der Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Protokoll befindet sich bis zu sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung zur Einsicht im Reiterstübchen.

- Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes,

- b) den Kassenbericht des Kassenwartes,
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die jährliche Entlastung des Vorstandes, Anträge des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern,
 - b) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.
 3. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand für einen Zeitraum von 3 Jahren (Wiederwahl möglich),
 - b) den erweiterten Vorstand für 3 Jahre (Wiederwahl möglich),
 - c) 2 Rechnungs- und Kassenprüfer, 1 Stellvertreter für jeweils 1 Jahr (Wiederwahl möglich).

Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters/Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) sowie bis zu zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern
2.
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - b) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem der übrigen Vereinsmitglieder kommissarisch verwaltet.
 - c) Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes aus, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand nach § 12
- b) und bis zu fünf weiteren ordentlichen Mitgliedern

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mittels E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes
 - a) der Vorstand handelt und beschließt in allen den Verein betreffenden Fragen,
 - b) Führung der Vereinsgeschäfte,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Gebühren,
 - g) Sportbetrieb,
 - h) Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen,
 - i) Förderung von Projekten, die im Vereinsinteresse liegen.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes
 - a) die Beratung des Vorstandes,
 - b) die erforderlichen Veröffentlichungen in der Presse – Regional,
 - c) Kontakt zu Kreis/Bezirks- und Landesverband,

§ 13 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen. Eine Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 14 Vereinsordnung

1. Zur Durchführung der Satzung bestehen folgende Ordnungen:
 - a) die Betriebsordnung regelt die Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahrensabläufe der Organe und der Abteilungen,
 - b) die Beitragsordnung regelt die Erhebung der Beiträge und Umlagen,
 - c) die Anlagenordnung, aufgeteilt in Stall- & Hallenordnung regelt deren Benutzung,
2. Die Ordnungen und deren Änderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 15 Beiträge

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über die im Voraus fälligen Beiträge und Aufnahmegebühren ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Die Höhe aller Gebühren und Beiträge sind in der Gebührenordnung als Teil der Vereinsordnung festgehalten.
4. Es gibt folgende Beitragsarten:
 1. Jahresbeitrag
 2. Aufnahmegebühr
 3. Anlagennutzungsgebühr
 4. Unterrichtsgebühr
 5. Arbeitsleistung/ersatzweise Zahlung
 6. Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins
 7. Umlagen (in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag)
5. Der Verein ist berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
6. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an den Pferdesportverband Hannover, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung vom 31.03.2016 hat die vorliegende Satzung beschlossen.

Horneburg, den 31.03.2016